



**Bodenordnungsverfahren Ortslage Plötzin**  
**Az.: 1/033/C**

### Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren **Ortslage Plötzin, Az 1/033/C**, wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplans und seines Nachtrages 1 gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung v. 03.Juli 1991(BGBl. S. 1418, zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23.Juli 2013 (BGBl. S. 2586) i. V. m. § 61 Satz1 des Flurbereinigungsgesetzes [FlurbG] i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 [BGBl. I S. 546], zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 [BGBl. I S. 2794]) angeordnet..

1. Mit dem **01.02.2016** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs.2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs.2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang von Besitz und Nutzung an den dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 unterliegenden Grundstücken erfolgt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, also mit dem unter Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (1. Februar 2016).
4. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG werden mit Bestandskraft des Bodenordnungsplans und seines Nachtrags 1 gegenstandslos und hiermit für das gesamte Verfahren aufgehoben.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art.7 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731).

### Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor. Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan konnte vor Erlass dieser Ausführungsanordnung im Rahmen von Widerspruchsverfahren abgeholfen werden. Widersprüche gegen den Nachtrag 1 wurden nicht erhoben. Der Bodenordnungsplan mit seinem Nachtrag 1 ist bestandskräftig.

Durch die Ausführungsanordnung wird in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren Grundstücken verschafft, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Veräußerung, Belastung, Erbauseinandersetzung). Da der Erlass von Überleitungsbestimmungen für dieses Verfahren entbehrlich ist, kann auch zeitgleich der Besitzübergang vollzogen werden.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gegeben. Da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungsansprüche bestehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplans und seines Nachtrags 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam OT Groß Glienicke**

einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, 20.11.2015  
Im Auftrag

  
Grobelindemann  
Referatsleiter Bodenordnung

